Planzeichnung

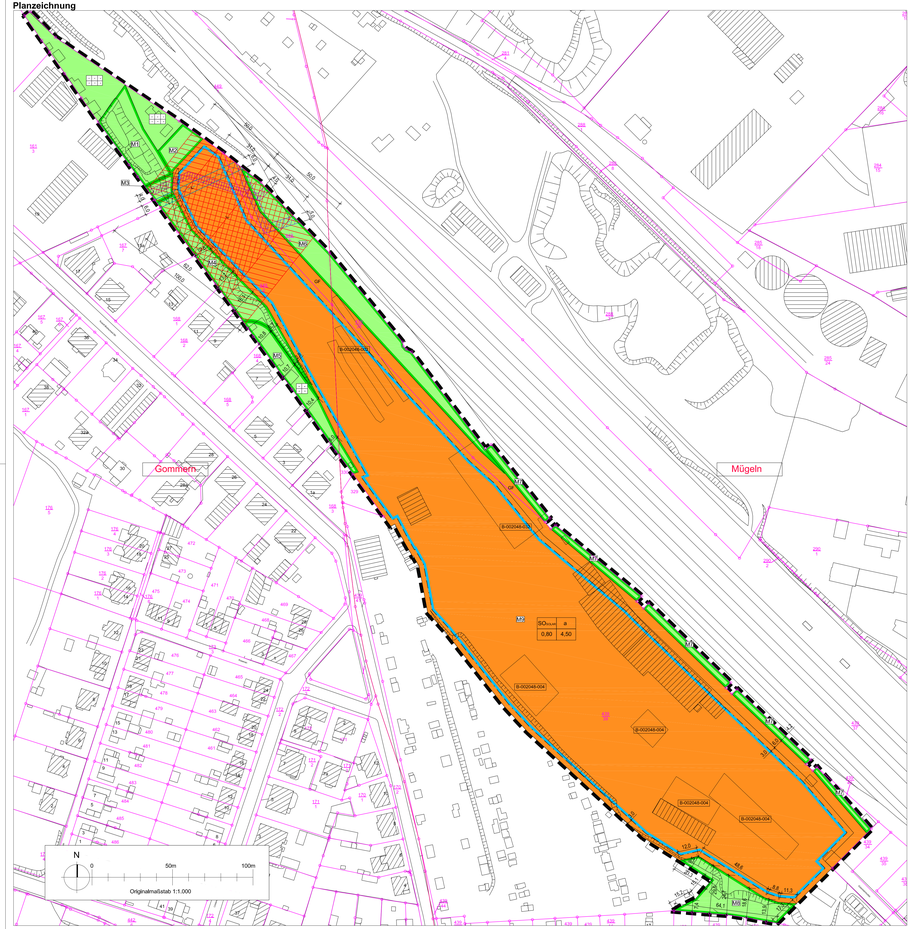

Planzeichenerklärung

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

SO$_{Solar}$ — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

UK 0,80 m — Höhe baulicher Anlagen als Mindestmaß; Solarmodul-Unterkante mindestens 0,80 m über mittlerer Geländeoberkante

OK 4,50 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß; Solarmodul-Oberkante höchstens 4,50 m über mittlerer Geländeoberkante

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22/23 BauNVO)

Baugrenze

a — Abweichende Bauweise

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung: Dauerkleingärten

Zweckbestimmung: Hausgärten

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme mit Nummerierung

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht zu belastende Fläche

GF — Geh- und Fahrrecht zugunsten der Kleingartenpächter und Eisenbahninfrastrukturunternehmen

L — Leitungsrecht zugunsten von Ver- bzw. Entsorgern

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. KENNZEICHNUNGEN (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)

Altlastenverdachtsfläche

Altlastenflächen mit Nummerierung nach Altlastenbewertung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

380-kV-Freileitung

Freileitungsbereich der 380-kV-Freileitung

Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Freileitung

Mittelspannungskabelanlage

Schutzstreifen der Mittelspannungskabelanlage

Gashochdruckleitung

Schutzstreifen der Gashochdruckleitung

Abwasserhauptsammler

Schutzstreifen des Abwasserhauptsammlers

IV. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Gemarkungsgrenze

Mügeln — Gemarkungsbezeichnung

Böschung

2,0 — Bemaßung in Metern; z.B. 2,0 m

Erläuterung der Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 ... Art der baulichen Nutzung
2 ... Bauweise
3 ... Höhe baulicher Anlagen als Mindestmaß
4 ... Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Textliche Festsetzungen

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 8 ABS. 1 BAUGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet Solar (SO$_{Solar}$) ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen und Bauten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1. Im Sonstigen Sondergebiet Solar (SO$_{Solar}$) ist eine Flächenversiegelung durch vorhabenbedingte Fundament-, Neben- und Erschließungsanlagen von maximal 10 % zulässig.

2.2. Im Sonstigen Sondergebiet Solar (SO$_{Solar}$) ist eine Flächenversiegelung durch vorhabenbedingte Fundament-, Neben- und Erschließungsanlagen von maximal 10 % zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22/23 BauNVO)

3.1. Die Aufstellung der Solarelemente ist innerhalb der Baugrenzen in Reihen mit Ost-West-Ausrichtung zulässig.

3.2. Die Errichtung von Solarmodenanlagen ist innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.1. Die bestehenden Kleingärten werden als Dauerkleingärten festgesetzt.

4.2. Die gebäudebezogenen Gärten werden als Hausgärten festgesetzt.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

5.1. Auf den nicht gärtnerisch genutzten Flächen ist der Einsatz von Dünge-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ausgeschlossen (Ausnahme hinsichtlich Herbizideinsatz siehe Pkt. 5.11.).
Das auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser ist vollständig zu versickern.
Im Bereich von Altlastenflächen sind Versickerungsanlagen untersagt.

5.2. M1: Die Fläche ist zu einem naturnahen Gehölzstandort zu entwickeln.
Als Initialbepflanzung sind vier Stieleichen, Quercus robur, und zwei Hainbuchen, Carpinus betulus, jeweils als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm sowie einer Fertigstellungspflege von einem Jahr und einer Entwicklungspflege von drei Jahren vorzusehen.
Darüber hinaus ist die Pflege auf den bedarfsweisen Rückschnitt zu den angrenzenden Flächen beschränkt.
Es ist eine Mulde mit einer Fläche von mindestens 100 m² und einer Tiefe von 0,20 bis 1,00 m einzurichten. Die Muldensohle ist mit quellfähigem, abdichtend wirkendem Material auszukleiden sowie mit Kies und Sand anzudecken. Die Muldennachbarbereiche sind flachgeneigt auszuführen und durch zweijährige Mahd offen zu halten.
Innerhalb der Böschungsflächen sind abwechselnd Sandbereiche, Kiesabschnitte und Steinschüttungen einzuordnen.
Die Mulde und die Böschungsflächen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren.
Es sind zwei Totholzflächen von jeweils mindestens 4 m² aus Stangenholz, Ästen und Zweigen in einer Mindeststärke von 3 cm sowie einer Stapelmindesthöhe von 60 cm anzulegen.

5.3. M2: Die Fläche ist der Entwicklung zu einem naturnahen Gehölzstandort zu überlassen.
Die Pflege ist auf den bedarfsweisen Rückschnitt zu den angrenzenden Flächen beschränkt.
Es ist eine Totholzfläche von mindestens 4 m² aus Stangenholz, Ästen und Zweigen in einer Mindeststärke von 3 cm sowie einer Stapelmindesthöhe von 60 cm anzulegen.

5.4. M3: Die Fläche ist zu einem naturnahen Trockenrasen zu entwickeln bzw. der entsprechenden Entwicklung zu überlassen.
Die Pflege ist auf eine einmalige Mahd pro Jahr jeweils ab Ende Juli einschließlich Entfernung des Mähguts beschränkt.

5.5. M4: Die vorhandene Vegetationsstruktur ist als Abstandsgrün zu sichern und die weitere Sukzession ist zuzulassen.
Durch jährlichen fachgerechten Rückschnitt ist eine minimale Höhe von 2 m und eine maximale Höhe von 3 m zu gewährleisten.

5.6. M5: Die vorhandene Vegetationsstruktur der Hausgärten ist zu sichern und eine entsprechende Bewirtschaftung ist zuzulassen.
Durch fachgerechten Rückschnitt ist hinsichtlich der Bäume eine maximale Höhe nach der Formel „1/3 des Abstands zur Baugrenze in Metern zuzüglich 1 m" und hinsichtlich von Hecken eine maximale Höhe von 2 m zu gewährleisten.

5.7. M6: Das Geländeareal ist im Wesentlichen flächendeckend mit Sträuchern der Artenliste unter Pkt. 5.12. einschließlich einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt vier Jahren zu bepflanzen.
Innerhalb der Fläche sind abwechselnd Sandbereiche, Kiesabschnitte, Steinschüttungen sowie Totholzhaufen einzuordnen.
Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Gleichartige zu ersetzen.
Die Pflege ist auf den fachgerechten Rückschnitt zur Gewährleistung einer maximalen Höhe von 4 m beschränkt.
Im Bereich der unterirdischen Leitungen und deren Schutzzonen sind nur Sand- und Kiesschüttungen sowie extensive Trockenrasenflächen zulässig.
Die Vegetationsüberdeckung darf 30 % Flächenanteil nicht unterschreiten und 50 % Flächenanteil nicht überschreiten. Die eingebrachten mineralischen und organischen Strukturen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren.

5.8. M7: Der Geländestreifen ist weitgehend heckenförmig mit Sträuchern der Artenliste unter Pkt. 5.12. einschließlich einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt vier Jahren zu bepflanzen.
Innerhalb der Fläche sind abwechselnd Sandbereiche, Kiesabschnitte, Steinschüttungen sowie Totholzhaufen einzuordnen.
Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Gleichartige zu ersetzen.
Die Pflege ist auf den fachgerechten Rückschnitt zur Gewährleistung einer maximalen Höhe von 3 m beschränkt.
Die Vegetationsüberdeckung darf 30 % Flächenanteil nicht unterschreiten und 60 % Flächenanteil nicht überschreiten. Die eingebrachten mineralischen und organischen Strukturen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren.

5.9. M8: Die Fläche ist zu einem naturnahen Offenland zu entwickeln.
Es ist eine Mulde mit einer Fläche von mindestens 100 m² und einer Tiefe von 0,20 bis 1,00 m einzurichten. Die Muldensohle ist mit quellfähigem, abdichtend wirkendem Material auszukleiden sowie mit Kies und Sand anzudecken. Die Muldennachbarbereiche sind flachgeneigt auszuführen und durch zweijährige Mahd offen zu halten.
Innerhalb der Böschungsflächen sind abwechselnd Sandbereiche, Kiesabschnitte und Steinschüttungen einzuordnen.
Die Pflege ist auf einen fachgerechten Rückschnitt zur Gewährleistung einer maximalen Höhe von 2 m zu beschränken. Die Vegetationsüberdeckung darf 10 % Flächenanteil nicht unterschreiten und 30 % Flächenanteil nicht überschreiten.
Die Mulde und die Böschungsflächen sind dauerhaft vor Verschattung zu bewahren.

5.10. M9: Die teilversiegelten Flächen sind unter Berücksichtigung der spezifischen technischen bzw. baulichen Flächenansprüche zu belassen.
Die unversiegelten Flächen sind unter Berücksichtigung der spezifischen technischen bzw. baulichen Flächenansprüche wie folgt zu pflegen:
Zwischen den Solarelementen ist eine zweischürige Mahd und unter den Solarelementen eine einschürige Mahd auszuführen. Der erste Mahdgang (ab Ende Juni) beinhaltet die Abstandsflächen und die Flächen unter jeder ersten Anlagenreihe. Der zweite Mahdgang (ab Ende Juli) beinhaltet wiederum die Abstandsflächen sowie die Flächen unter jeder zweiten Anlagenreihe. Bei jeder Mahd muss eine Resthöhe der Vegetation von mindestens 8 cm verbleiben.
Ist eine geringfügige Veränderung der teil- bzw. unversiegelten Flächen nutzungsbedingt nicht vermeidbar, sind magere Substrate (Sand, Kiese bzw. Schotter) aufzubringen und in die extensive Pflege einzubeziehen.
Es sind 20 Lesesteinhaufen jeweils mit einer Materialmenge von mindestens 0,5 m³ und einer Korngröße von 36 x 36 bis 120 x 120 mm in regelmäßigen Abständen anzulegen.

5.11. M10: Der japanische Staudenknöterich, Fallopia japonica, ist zu entfernen bzw. dauerhaft zurückzuhalten (Ausnahme von Pkt. 5.1., hinsichtlich Herbizideinsatz).
Die Bestandsflächen einschließlich eines umfassenden Pflanzpuffers von 3 m sind keinen Mahdbeschränkungen unterworfen.

5.12. Artenliste zu Pkt. 5.7., 5.8. und 5.9.:

Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Gemeiner Flieder	Syringa vulgaris
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Gemeiner Wacholder	Juniperus communis
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Hainbuche	Carpinus betulus
Hundsrose	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weichselkirsche	Prunus mahaleb
Weißdorn	Crataegus ssp.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1. Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche ist für die Begünstigten ständig zugänglich und angemessen benutzbar zu halten.

6.2. Die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind für die Begünstigten bedarfsweise zugänglich und zweckgebunden benutzbar zu halten.

7. Altlasten

Sämtliche Boden- und Tiefbauarbeiten sind von einem Sachverständigen für Altlasten zu begleiten und zu dokumentieren.
Nach Abschluss der Begleitung sind die Dokumentationen der Unteren Bodenschutzbehörde zu übergeben.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB, § 89 SÄCHSBO)

1. Beleuchtungsanlagen

Eine Beleuchtung ist nur mit weißem bis gelblichem Licht ohne Blend- bzw. Signalwirkung für den Eisenbahnverkehr zulässig.
Es sind nur insektenverträgliche Lampen mit geringer Lockwirkung und ohne heiße Anflugscheibe zu verwenden.

2. Einfriedungen

2.1. Einfriedungen dürfen eine Höhe von maximal 2,5 m erreichen.
Sie sind in semitransparenter Art und in gedeckten Farben zu gestalten.

2.2. Einfriedungen sind auf mindestens 30 % der Länge mit standortgerechten, selbstrankenden Pflanzenarten zu begrünen.
Dabei ist auszuschließen, dass die Begrünung die Flächen der Maßnahmen M1, M6, M7 und M8 verschattet.
Sie sind zugunsten bodengebundener wandernder Arten mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm anzulegen.

2.3. Fahrleitungsmasten auf Nachbarflächen in der Nähe von Flächen mit Fahrzeugverkehr sind durch Einfriedungen in Form stabiler Metallzäune, die in die Bahnerdung einzubinden sind, zu schützen.
Zwischen den Fundamenten der Fahrleitungsmasten und den Flächen mit Fahrzeugverkehr ist ein Abstandbereich von mindestens 2 m, in dem die Einfriedungen zu errichten sind, zu gewährleisten.

III. HINWEISE

1. Artenschutz

Die jahreszeitliche Einordnung von Abriss-, Fäll-, Bau- bzw. Pflanzarbeiten und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Art und Umfang weiterer Artenschutzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beim Abriss von Altgebäuden und bei der Fällung von Gehölzen sind diese unmittelbar zuvor auf das Vorkommen von Nistplätzen und Quartieren geschützter Arten zu untersuchen.

Beim Auffinden von Nistplätzen und Quartieren geschützter Arten ist der Schutz der Tiere grundsätzlich zu gewährleisten und das weitere Vorgehen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

2. Bodenschutz

Die Erfassung der Flurstücke Nr. 439/38 und 439/39 der Gemarkung Mügeln als Altlastenverdachtsfläche unter der Nr. 28214001m Sächsischen Altlastenkataster ist zu beachten.

Bei baulichen Arbeiten bekannt gewordene Altlasten bzw. selbst verursachte schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 10 SächsABG unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Bei Durchführung von Bodenaufschlüssen sind die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflichten entsprechend der einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

3. Denkmalschutz

Aufgefundene mutmaßliche Kulturdenkmale sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4. Wasserschutz

Bauliche Arbeiten, die Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, sind gemäß § 45 Abs. 1 SächsWG spätestens einen Monat vor Ausführungsbeginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5. Erschließungsanlagen

Der Eigentümer hat gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück nach Benachrichtigung zu dulden.

Die Trassenverläufe und Schutzstreifen von Ver- bzw. Entsorgungsanlagen sind bei Bau- und Pflanzarbeiten zu berücksichtigen; nähere Informationen dazu sind rechtzeitig bei den zuständigen Anlagenbetreibern einzuholen.

Zu jedem Vorhaben im Freileitungsbereich der 380-kV-Leitung ist die Zustimmung des zuständigen Energieversorgungsunternehmens einzuholen.

6. Festpunkte

Vor Beginn baulicher Arbeiten sind aktuelle Auskünfte zum geodätischen Festpunktnetz bei der Unteren Vermessungsbehörde einzuholen.

Amtliche Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt oder entfernt werden.

Eine mögliche Gefährdung vorhandener Lage- sowie Höhenfestpunkte ist unverzüglich der Unteren Vermessungsbehörde zu melden.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat am 29.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 8 ff. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes M 11/1 „Solarpark Güterbahnhof" beschlossen (Beschluss Nr. 035/2010).
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

2. Vorentwurf

Die für Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zuständige Landesbehörde wurde mit Schreiben vom 05.05.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Vorentwurf des Bebauungsplans beteiligt.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

Die Nachbarkommunen wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.05.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Vorentwurf des Bebauungsplans beteiligt.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mittels einer Veranstaltung am 01.06.2010 und der Offenlage vom 25.05.2010 bis 15.06.2010 zum Vorentwurf des Bebauungsplans durchgeführt.
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 21.05.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 05.05.2010 und Einladung zu einer Beratung am 07.05.2010 zum Vorentwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

3. Entwurf

Die für Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zuständige Landesbehörde wurde mit Schreiben vom 01.10.2010 zum Entwurf des Bebauungsplans beteiligt.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

Die Nachbarkommunen wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 01.10.2010 zum Entwurf des Bebauungsplans beteiligt.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

Die reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB wurde am 18.10.2010 bis 18.11.2010 zum Entwurf des Bebauungsplans durchgeführt.
Die ortsübliche Bekanntmachung der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Hinweis, dass Anregungen vorgebracht werden können, erfolgte am 01.10.2010 im Heidenauer Journal.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

Die reguläre Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Einholung von Äußerungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB wurde mit dem Schreiben vom 01.10.2010 zum Entwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Heidenau, Stadtsiegel Der Bürgermeister

Anmerkung:

Die Verfahrensvermerke werden entsprechend des Planungsstandes fortgeschrieben.

V. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bauplanungsrecht

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

2. Bauordnungsrecht

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), rechtsbereinigt mit Stand vom 05.06.2010

3. Bauneben- und Fachrecht

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundesnaturschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2009

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBl. S. 321), rechtsbereinigt mit Stand vom 15.05.2010

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), rechtsbereinigt mit Stand vom 05.06.2010

Stadt Heidenau
Bebauungsplan M 11/ 1
"Solarpark Güterbahnhof"

dr. braun & barth freie architekten dresden
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung
Tharandter Straße 39, 01159 Dresden, Tel. 0351/427 97 30, Fax 0351/427 97 39

Vorentwurf	Entwurf	Überarbeitung Entwurf	
Mai 2010	August 2010	Januar 2011	